



SATZUNG
der Gemeinde Steinenbronn
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets Ortsmitte II in Steinenbronn

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn in seiner Sitzung am 25.07.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“ beschlossen:

§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“

Die vom Gemeinderat am 11.07.2006 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 03.08.2006, sowie die

1. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 17.10.2006 beschlossen und am 26.10.2006 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, die
2. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 26.07.2011 beschlossen und am 28.07.2011 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, die
3. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 29.07.2014 beschlossen und am 07.08.2014 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, die
4. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 26.07.2016 beschlossen und am 04.08.2016 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten, die
5. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 24.09.2019 beschlossen und am 05.12.2019 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,

wird aufgehoben.

§ 2
Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Gemeinde Steinenbronn vom 01.12.2021 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

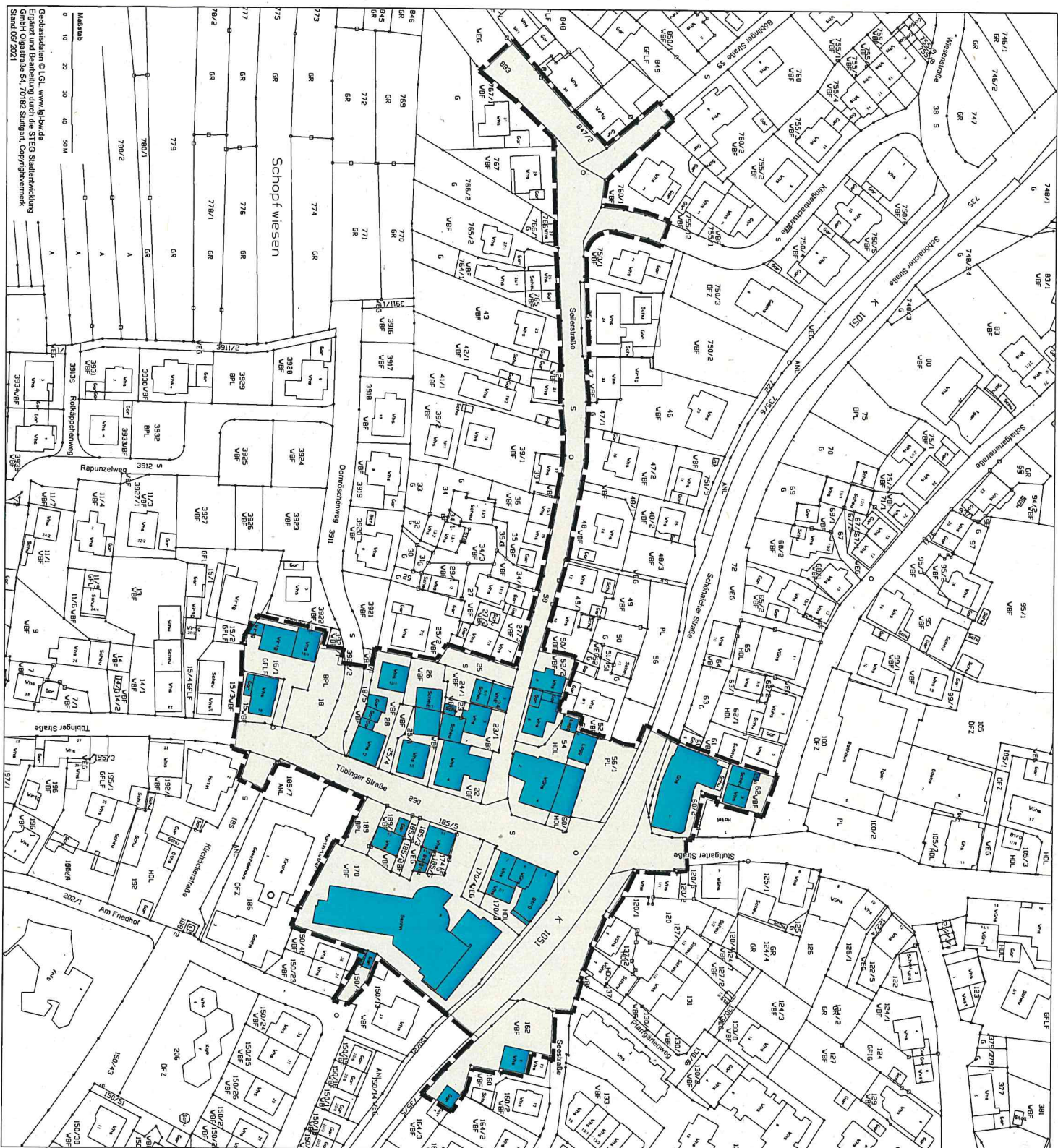
§ 3
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Steinenbronn, den 26.07.2023



Ronny Habakuk
Bürgermeister



Aufhebung der förmlichen Festung Sanierungsgebietes

 Aufhebung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes "Ortsmitte II" ca. 1.86 ha

Gemeinde Steinbronn

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
im Bereich
"Ortsmitte II"